

## ***Bestehendes Recht durchsetzen und auf neue Regulierung verzichten***

**Stellungnahme zu den Anträgen „Missstände in der Paketbranche beseitigen“, Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 19/1444 und „Soziale Marktwirtschaft sichern, vor sozialen Missständen schützen“, Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 19/1481**

15. August 2019

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2754

### ***Einleitung***

Es ist Aufgabe des Staates, die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen zu kontrollieren und Gesetzesverstöße zu ahnden. Es ist nicht die Aufgabe privater Arbeitgeber, diese Pflichten des Staates wahrzunehmen. Der Staat darf seine Pflichten nicht durch immer mehr Regulierung auf Unternehmen abwälzen. Das aber wäre die Folge einer Nachunternehmerhaftung nach dem Konzept, das von der Landtagsfraktion der SPD unterstützt wird. Bevor neue Regulierung geschaffen wird, gilt es - wie die Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP in ihrem Alternativantrag zutreffend schreiben - die bestehenden Regelungen auszuschöpfen.

Der Antrag der SPD-Fraktion zielt deshalb ebenso wie der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im April 2019 vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erstreckung der Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben auf die Kurier-, Express- und Paketbranche (Stand: 26. April 2019) in eine falsche Richtung. Vor neuer Rechtsetzung, die alle Unternehmen belastet, sollte der Staat seine Kontrollmöglichkeiten und -befugnisse ausschöpfen. Nur er verfügt auch über die für Kontrollen erforderlichen hoheitlichen Befugnisse.

### ***Im Einzelnen***

#### **1. Antrag der Fraktion SPD**

Der Antrag der SPD-Fraktion nimmt Bezug auf die Entschließung des Bundesrates „Arbeitnehmerrechte für Paketbotinnen und Paketboten sichern; Nachunternehmerhaftung für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge auf die Unternehmen der Zustellbranche ausweiten“. Die Landesregierung solle sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Nachunternehmerhaftung, die sich schon in anderen Branchen z.B. der Baubranche bewährt hat, auch in der Zustellbranche umgehend geschaffen wird. Zur Stärkung der Arbeitnehmerschutzrechte bedürfe es weiterhin einer Erweiterung der Dokumentationspflichten dahingehend, dass Arbeitgeber verpflichtet werden, Beginn, Dauer und Ende der Arbeitszeit der Paketboten zu dokumentieren.

Gegen die in dem Antrag aufgezählten möglichen Verstöße (Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns, nicht ordnungsgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie die nicht ordnungsgemäße Erfassung und Dokumentation von Arbeitszeiten) kann bereits mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen vorgegangen werden, indem die entsprechenden Vorschriften wirksam kontrolliert und Verstöße konsequent geahndet



werden. Dazu bedarf es keiner zusätzlichen gesetzlichen Regulierung.

Die Behauptungen der Antragsteller, dass bei der Auslagerung von Zustelleistungen an Subunternehmen häufig gegen die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns verstoßen, Sozialbeiträge nicht ordnungsgemäß abgeführt sowie Arbeitszeiten nicht ordnungsgemäß erfasst und dokumentiert würden, wird nicht näher belegt. Der Bundesrat hat in der Begründung seiner EntschlieÙung selbst festgestellt, dass das Geschäftsmodell mit der Einbindung von Subunternehmern rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Bei einer Großkontrolle des Zolls am 8. Februar 2019 wurden laut der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs 12.135 Fahrer überprüft. Der Zoll leitete danach in 25 Fällen Strafverfahren wegen des Verdachts einer Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen und illegaler Beschäftigung von Ausländern sowie 49 Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen ausländerrechtliche Bestimmungen ein. In 2.143 Fällen hätten sich Anhaltspunkte für eine Unterschreitung des Mindestlohns, Sozialbetrug oder Leistungsmissbrauch ergeben. Diese Zahlen belegen, dass die geltenden Regelungen ausreichen, Verstöße zu ahnden und Ermittlungsverfahren einzuleiten.

### ***Arbeitnehmerrechte sind gewährleistet***

Schon seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, gemäß § 13 MiLoG für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Weiß der Auftraggeber oder weiß er es fahrlässig nicht, dass der Auftragnehmer bei Erfüllung des Auftrags nicht den Mindestlohn zahlt oder einen Nachunternehmer einsetzt, der den Mindestlohn nicht zahlt, handelt er gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 MiLoG ordnungswidrig und kann mit einer GeldbuÙe von bis zu 500.000 Euro belegt werden. Ein Verstoß des Arbeitgebers gegen seine in § 17 Abs. 1 MiLoG geregelte Pflicht die Arbeitszeit

zu dokumentieren, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 21 Abs. 3 MiLoG mit einer GeldbuÙe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Die nicht ordnungsgemäÙe Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist gemäß § 266 StGB eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft wird. Auch Verstöße gegen das ArbZG können gemäß § 22 ArbZG bereits heute als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern geahndet werden.

### ***Nachunternehmerhaftung benachteiligt rechtstreu Unternehmen***

Eine Nachunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge und die geforderte Erweiterung der Dokumentationspflichten würden zu neuer Bürokratie führen, die vor allem rechtstreu Unternehmen belastet. Arbeitgeber, die den Mindestlohn gezielt vorenthalten, können auch verschärfte Regelungen umgehen. Für gesetzestreue Unternehmen steigt hingegen der Aufwand, alle gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

### ***Durchsetzung der Rechtsordnung ist Aufgabe des Staates***

Die Kontrolle und Durchsetzung von rechtlichen Bestimmungen ist Aufgabe der zuständigen Behörden. So sind im Bereich des MiLoG etwa die Behörden der Zollverwaltung zuständig für Kontrollen, im Bereich des ArbZG kontrollieren nach § 17 ArbZG die nach Landesrecht zuständigen Behörden, die Aufsichtsbehörden, die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes. Eine gesetzlich geregelte Nachunternehmerhaftung darf nicht dazu führen, dass der Staat sich zulasten der Unternehmer seiner Kontrollpflicht entledigt und staatliche Aufgaben auf Private abwälzt. Er darf seine Kontrollpflicht nicht dadurch vermeiden, dass privaten Unternehmen immer weitergehende Pflichten auferlegt werden. Nur der Staat hat auch die für Kontrollen erforderlichen Befugnisse. Einem Unternehmen fehlt die Einsicht und die Kontrollbefugnis in interne Geschäftsvorgänge seiner Vertragspartner, Unternehmen haben nicht annähernd



vergleichbare Kontrollmöglichkeiten gegenüber anderen Unternehmen wie der Staat. Sieht der Staat Defizite, hat er es in der Hand, seine Kontrollen zu verstärken bzw. zu verbessern, bevor er zusätzliche Pflichten und Haftungsrisiken für Unternehmen schafft.

## **2. Alternativantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

In der Begründung des Alternativantrags heben die Fraktionen hervor, dass Arbeitnehmerschutz bereits durch eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften gewährleistet wird. Die Fraktionen fordern, Verstöße gegen diese Vorschriften konsequent zu verfolgen und zu ahnden. Die zuständigen Behörden müssen diesen Anforderungen entsprechend sachlich und personell ausgestattet werden. Es ist Aufgabe des Staates, die Einhaltung bestehender Vorschriften zu kontrollieren und seine Kontrollbehörden so auszustatten, dass sie diese Aufgabe erfüllen können. Der Alternativantrag betont zu Recht, dass vor neuer Regulierung das bestehende Recht ausgeschöpft werden muss.

### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

### **Arbeits- und Tarifrecht**

T +49 30 2033-1200

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.